

**RICHTLINIE**  
**DES MARKTES MURNAU A. STAFFELSEE**  
**ZUR FÖRDERUNG DER ÖRTLICHEN VEREINE,**  
**INITIATIVEN UND ORGANISATIONEN**  
**- VEREINSFÖDERRICHTLINIE -**

**vom 28.11.2024**





## Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
1. Zweck der Zuwendung .....	3
2. Gegenstand der Zuwendung .....	3
3. Zuwendungsempfänger.....	4
4. Zuwendungsvoraussetzungen.....	4
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung .....	5
5.1 Projektförderungen .....	5
5.2 Jugendförderung im Sport- und Kulturbereich.....	6
5.3 Bauhofleistungen einschl. Verkaufshütten .....	6
5.4 Mieten im Kultur- und Tagungszentrum .....	7
5.5 Mieten in gemeindeeigenen Liegenschaften .....	7
5.6 Turnhallennutzung .....	7
5.7 Zuwendungen anlässlich Vereinsjubiläen .....	7
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen.....	8
7. Zuwendungsverfahren.....	8
7.1 Antragsverfahren .....	8
7.2 Bewilligungsverfahren.....	8
7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren.....	8
7.4 Verwendungsnachweisverfahren .....	9
7.5 Kürzung oder Rückforderung von Zuwendungen.....	9
7.6 Sonstige Verfahrensregelungen.....	9
8. Hinweise und Schlussbestimmungen .....	9
9. Inkrafttreten .....	9

Der Markt Murnau a. Staffelsee vertritt die allgemeine Gleichstellung der Geschlechter mit Überzeugung und lebt diese in der Praxis. In dieser Richtlinie wird einzig aus Gründen der besseren Lesbarkeit jedoch im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung verschiedener Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.



## **Präambel**

Das vielfältige Wirken der eingetragenen Vereine und der ihnen gleichgestellten Zusammenschlüsse im Gemeindegebiet von Murnau a. Staffelsee ist ein wichtiges Element des örtlichen Lebens. Die regen Aktivitäten auf sportlicher, sozialer und kultureller Ebene fördern den Gemeinsinn und die Solidarität unter den Einwohnern unserer Gemeinde. Ein intaktes Gemeinschaftsleben ist in Murnau a. Staffelsee ohne die örtlichen Vereine nicht denkbar.

In Anerkennung des unverzichtbaren Engagements der örtlichen Vereine und der dort ehrenamtlich tätigen Menschen für unser Gemeinwesen gewährt der Markt Murnau a. Staffelsee finanzielle Zuwendungen nach den nachfolgenden Richtlinien. Diese stellen den Rahmen für eine Förderung der örtlichen Vereine durch den Markt Murnau a. Staffelsee dar und dienen als Grundlage für die Entscheidung des Marktes Murnau a. Staffelsee über die Gewährung einer Förderung. Sie sollen eine gerechte und transparente Verteilung der im Haushaltsplan eingestellten Mittel ermöglichen wie auch zu einer möglichst breiten Unterstützung der Vereinslandschaft im Gemeindegebiet von Murnau a. Staffelsee führen.

Die Eigenständigkeit der örtlichen Vereine soll durch die Förderung nicht angetastet werden. Im Vordergrund steht vielmehr eine Stärkung und Unterstützung der Eigenverantwortung und des bürgerschaftlichen Engagements.

### **1. Zweck der Zuwendung**

Der Markt Murnau a. Staffelsee gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien sowie der allgemeinen kommunal- und haushaltsrechtlichen Bestimmungen finanzielle Zuwendungen an die örtlichen Vereine als freiwillige Leistungen. Die finanziellen Zuwendungen sollen die örtlichen Vereine in der Durchführung ihrer vielfältigen Aufgaben unterstützen und das Gemeinwesen im Markt Murnau a. Staffelsee stärken.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Insbesondere kann aus der Gewährung einer Förderung kein Anspruch auf eine dauerhafte Unterstützung abgeleitet werden. Vielmehr entscheidet der Markt Murnau a. Staffelsee aufgrund pflichtgemäßen Ermessens. Die für die Förderung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und ihre Verteilung obliegen dabei stets dem Vorbehalt der Entscheidung des Marktgemeinderates und seiner Ausschüsse.

Die Förderung durch den Markt Murnau a. Staffelsee ist zweckgebunden und darf nur für einen etwa angegebenen Zweck verwendet werden.

### **2. Gegenstand der Zuwendung**

Gegenstand der Förderung durch den Markt Murnau a. Staffelsee sind:

- a) Projektförderungen
- b) Jugendförderung im Sport- und Kulturbereich
- c) Bauhofleistungen (einschl. Verkaufshütten)
- d) Mieten im Kultur- und Tagungszentrum
- e) Mieten in gemeindeeigenen Liegenschaften
- f) Turnhallennutzung
- g) Zuwendungen anlässlich Vereinsjubiläen



### 3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger können folgende Organisationen – nachstehend auch „örtliche Vereine“ genannt – sein:
- rechtsfähige Vereine mit Sitz im Markt Murnau a. Staffelsee,
  - nicht rechtsfähige Vereine mit Sitz im Markt Murnau a. Staffelsee,
  - sonstige Personenvereinigungen mit Sitz im Markt Murnau a. Staffelsee,
  - rechtsfähige Vereine, nichtrechtsfähige Vereine und sonstige Personenvereinigungen mit Sitz außerhalb des Marktes Murnau a. Staffelsee, soweit diese im Markt Murnau a. Staffelsee örtliche Organisationen haben, deren örtliche Vertreter, Organe und Mitglieder unabhängig von der übergeordneten Organisationsebene über örtliche Angelegenheiten selbst bestimmen können.
- 3.2 Mit Ausnahme von Zuwendungsempfängern nach Ziffer 3.1 d) dieser Richtlinie wird nur der Hauptverein gefördert. Abteilungen oder Sparten eines Vereins können nicht einzeln einen Zuschussantrag stellen.
- 3.3 Die Zuwendungsempfänger müssen ihre Tätigkeit vornehmlich auf das Gemeindegebiet des Marktes Murnau a. Staffelsee ausgerichtet haben und grundsätzlich für alle Gemeindeglieder zugänglich sein. Sie müssen von ihren Mitgliedern Beiträge erheben.
- 3.4 Die Zuwendungsempfänger müssen steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung (Gemeinnützigkeit) verfolgen. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit – sofern nicht amtsbekannt – ist durch Vorlage eines entsprechenden Anerkennungsbescheides des zuständigen Finanzamts zu führen. Im Falle von Zuwendungsempfängern im Sinne von Ziffer 3.1 d) dieser Richtlinie genügt es, wenn die Gemeinnützigkeit für eine übergeordnete Organisationsebene nachgewiesen ist.
- 3.5 Folgende Organisationen sind von der Förderung ausgeschlossen: Politische Parteien, Wählergruppen sowie Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise und Jugendorganisationen von politischen Parteien, Fördervereine sowie Vereine zur Trägerschaft von Schulen bzw. Kindertagesstätten. Davon ausgenommen ist die Förderung von Mieten im Kultur- und Tagungszentrum nach Ziffer 5.4 dieser Richtlinie.
- 3.6 Organisationen, die gemeindliche Aufgaben der Daseinsvorsorge übernehmen, werden nach den gesetzlichen Vorschriften gefördert. Über eine darüberhinausgehende institutionelle Förderung wird im Wege der Einzelfallentscheidung durch den Marktgemeinderat entschieden.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Geförderte Maßnahmen müssen geeignet sein, die örtlichen Vereine bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und das Gemeinwesen im Markt Murnau a. Staffelsee zu stärken.
- 4.2 Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Dies gilt nicht bei sich wiederholenden gleichartigen Projekten desselben örtlichen Vereins, für die bereits in einem vorhergehenden Bewilligungszeitraum eine Zuwendung bewilligt worden ist. Auf der Grundlage eines begründeten Antrages kann im Einzelfall die vorherige Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt werden.



- 4.3 Bevor Zuwendungen zur Projektförderung in Anspruch genommen werden, sind die örtlichen Vereine verpflichtet, die Finanzierung vorrangig aus eigenen Mitteln sicherzustellen und sämtliche anderen Zuschussmöglichkeiten (Bund, Land, Dach- und Fachverbände etc.) zu beantragen bzw. in Anspruch zu nehmen. Der Markt Murnau a. Staffelsee ist berechtigt, hierüber entsprechende Nachweise zu verlangen.

## 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung bestimmen sich nach dem Fördergegenstand wie folgt:

### 5.1 Projektförderungen

- 5.1.1 Es werden Projekte gefördert, die dazu beitragen, das Gemeinwesen im Markt Murnau a. Staffelsee zu stärken. Als Projekte zählen Vorhaben, die durch die Einmaligkeit ihrer Bedingungen gekennzeichnet sind (bspw. eine Zielvorgabe, eine zeitliche, finanzielle und/oder personelle Abgrenzung gegenüber anderen Vorhaben sowie ggf. eine projektspezifische Organisation). Investitionen sowie laufende Ausgaben der örtlichen Vereine sind im Rahmen der Projektförderung nicht förderfähig.

Förderfähig sind insbesondere:

- Sportveranstaltungen
- Kulturveranstaltungen
- Brauchtumsveranstaltungen
- Informationsveranstaltungen
- Workshops
- Festivals

Nicht förderfähig sind insbesondere:

- Beschaffungen
- Bau- und Sanierungsmaßnahmen
- Unterhalts- und Betriebskosten
- Mietkosten
- Kosten für Vereinswebsites
- sonstige laufende Ausgaben der Vereine

- 5.1.2 Die Mittel für Projektförderungen werden im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsjahr veranschlagten Mittel bereitgestellt. Sie sollen sich auf möglichst 60.000,00 Euro je Haushaltsjahr begrenzen. Über eine Verminderung oder Erhöhung wird im Rahmen der Haushaltsberatungen entschieden.
- 5.1.3 Projektförderungen werden im Regelfall im Wege der Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbare oder bedingt rückzahlbare Zuschüsse gewährt. Im Ausnahmefall können Projektförderungen als Festbetragsfinanzierung bewilligt werden.
- 5.1.4 Zuwendungsfähig sind alle projektbezogenen zurechenbaren Personal- und Sachkosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung und Verwaltung des geförderten Projektes stehen. Kalkulatorische Kosten wie Zinsen und Abschreibungen sind nicht zuwendungsfähig.
- 5.1.5 Der Förderrahmen beträgt als Anteilsfinanzierung bis zu 80 %. Der Regelfördersatz wird auf 50 % festgelegt. Eine Verminderung oder Erhöhung des Regelfördersatzes erfolgt in begründeten Fällen auf Grundlage einer detaillierteren Prüfung und qualitativen Wertung des Projektes und der finanziellen Leistungsfähigkeit des örtlichen Vereins.



Insbesondere sind folgende Kriterien in die Prüfung sowie für die Entscheidung über eine Verminderung oder Erhöhung des Regelfördersatzes einzubeziehen:

- finanzielle Leistungsfähigkeit des örtlichen Vereins
- zur Verfügung stehende Haushaltsmittel
- Barrierefreiheit des Projektes (räumliche, sprachliche sowie technische)
- Innovationsgedanke / Kreativität
- Bedeutung und Reichweite für das Gemeinwesen im Markt Murnau a. Staffelsee

5.1.6 Der Eigenanteil des örtlichen Vereins muss mindestens 20 % der zuweisungsfähigen Ausgaben betragen. Neben finanziellen Mitteln werden auch Geld- und Sachspenden sowie Eigenleistungen als Eigenmittel im Finanzierungsplan anerkannt.

5.1.7 Projektförderungen unter 500,00 Euro werden nicht bewilligt (Bagatellgrenze).

## 5.2 Jugendförderung im Sport- und Kulturbereich

5.2.1 Der Markt Murnau a. Staffelsee unterstützt mit zusätzlichen Mitteln für die Jugendförderung im Sport- und Kulturbereich die Jugendarbeit der örtlichen Vereine.

5.2.2 Die Mittel für die Jugendförderung im Sportbereich werden im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsjahr veranschlagten Mittel bereitgestellt. Sie sollen sich auf möglichst 50.000,00 Euro je Haushaltsjahr begrenzen. Über eine Verminderung oder Erhöhung wird im Rahmen der Haushaltsberatungen entschieden. Die Mittel der Jugendförderung im Sportbereich werden auf Vorschlag des Sportbeirates des Marktes Murnau a. Staffelsee verteilt und ausgereicht.

5.2.3 Die Mittel für die Jugendförderung im Kulturbereich werden im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsjahr veranschlagten Mittel bereitgestellt. Sie sollen sich auf möglichst 6.000,00 Euro je Haushaltsjahr begrenzen. Über eine Verminderung oder Erhöhung wird im Rahmen der Haushaltsberatungen entschieden. Die Mittel der Jugendförderung im Kulturbereich werden auf Vorschlag des Jugendforums Murnau verteilt und ausgereicht.

5.2.4 Jugendförderungen werden als institutionelle Förderung gewährt.

## 5.3 Bauhofleistungen einschl. Verkaufshütten

5.3.1 Den örtlichen Vereinen werden reduzierte Tarife für die Leistungen des gemeindlichen Bauhofes des Marktes Murnau a. Staffelsee gewährt. Die Höhe der Reduzierung bemisst sich wie folgt:

- a) Bauhofleistungen, die der Erfüllung behördlicher Anordnungen dienen (bspw. Straßensperrungen, Aufstellen von Verkehrsschildern, Umzäunungen) werden für örtliche Vereine kostenfrei erbracht.
- b) Bauhofleistungen, die zur Durchführung dem Gemeinwohl dienender Veranstaltungen erforderlich sind werden für örtliche Vereine kostenfrei erbracht.
- c) Bauhofleistungen, zu deren Durchführung nur der Bauhof berechtigt ist, werden für örtliche Vereine kostenfrei erbracht.
- d) sonstige Bauhofleistungen werden mit einem um 50 % reduzierten bzw. bezuschussten Tarif gegenüber dem Normaltarif für den Personal-, Fahrzeug- und Geräteeinsatz abgerechnet.

5.3.2 Den örtlichen Vereinen wird ein reduzierter Tarif für die Nutzung der sog. Verkaufshütten des Marktes Murnau a. Staffelsee gewährt. Die Mietgebühr wird für bis zu 4 Tage inkl.



Auf- und Abbau auf pauschal 100,00 Euro festgelegt, sofern die Verkaufshütten im Gemeindegebiet von Murnau a. Staffelsee aufgestellt werden. Ab dem 5. Tag wird eine zusätzliche Gebühr von 10,00 Euro täglich erhoben.

#### 5.4 Mieten im Kultur- und Tagungszentrum

Den örtlichen Vereinen werden reduzierte Tarife für die Miete von Räumlichkeiten im Kultur- und Tagungszentrum des Marktes Murnau a. Staffelsee gewährt. Der Tarif wird auf einheitlich 15 % des gültigen Normaltarifs festgelegt. Die Reduzierung bezieht sich nur auf die Miete von Räumlichkeiten, nicht jedoch auf sonstige Leistungen.

#### 5.5 Mieten in gemeindeeigenen Liegenschaften

Den örtlichen Vereinen werden für neu abgeschlossene Mietverträge reduzierte Mieten für die gemeindeeigenen Liegenschaften des Marktes Murnau a. Staffelsee gewährt. Die Höhe der Reduzierung beträgt 50 %. Die Reduzierung bezieht sich dabei nur für die Kaltmiete, nicht jedoch auf Neben- und Betriebskosten.

#### 5.6 Turnhallennutzung

Den örtlichen Vereinen werden bei Nutzung der Turnhallen des Marktes Murnau a. Staffelsee und des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen im Gemeindegebiet Vergünstigungen gewährt bzw. Kosten erstattet. Die Höhe der Förderung ergibt sich aus dem Eigenanteil der örtlichen Vereine (sog. „Halleneuro“). Dieser wird wie folgt festgelegt:

- a) Bei festen Buchungen für ein Sommer- bzw. Winterhalbjahr ist durch die örtlichen Vereine als Eigenanteil eine pauschale Hallennutzungsgebühr in Höhe von 30,00 Euro je Übungsstunde (45 Min.) und je Einfachturnhalle für das gesamte Halbjahr zu entrichten.
- b) Bei sonstigen Buchungen (z.B. für Turniere, Trainingszeiten während der Ferien oder am Wochenende) ist durch die örtlichen Vereine als Eigenanteil eine Hallennutzungsgebühr in Höhe von 1,50 Euro je Belegungsstunde (45 Min.) und je Einfachturnhalle zu entrichten.

Die verbleibenden Kosten trägt bzw. erstattet der Markt Murnau a. Staffelsee. Etwaige zusätzliche Kosten wie z.B. Personalkosten für einen Hallenwart und Reinigungsgebühren sind von der Förderung nicht erfasst und von den örtlichen Vereinen zu tragen.

#### 5.7 Zuwendungen für Vereinsjubiläen

- 5.7.1 Den örtlichen Vereinen werden für die nachfolgend genannten Jubiläen im jeweiligen Jubiläumsjahr folgende Zuwendungen als Anerkennungsbetrag für die bislang geleistete Vereinsarbeit gewährt:

Jubiläum	Zuwendung
25 jähriges Vereinsjubiläum	250,00 Euro
50 jähriges Vereinsjubiläum	500,00 Euro
75 jähriges Vereinsjubiläum	750,00 Euro
100 jähriges Vereinsjubiläum	1.000,00 Euro
125 jähriges Vereinsjubiläum	1.250,00 Euro

Ab dem 150-jährigen Vereinsjubiläum und allen im Rhythmus von 25 Jahren nachfolgenden Vereinsjubiläen werden als Zuwendung jeweils 1.500,00 Euro gewährt

- 5.7.2 Zuwendungen für Vereinsjubiläen werden als institutionelle Förderung gewährt.



## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit diese Richtlinie nichts Abweichendes regelt.

## 7. Zuwendungsverfahren

Das Zuwendungsverfahren wird wie folgt geregelt:

### 7.1 Antragsverfahren

- 7.1.1 Projektförderungen sind schriftlich beim Markt Murnau a. Staffelsee mit dem zur Verfügung stehenden Antragsformular zu beantragen. Als Zuwendungszeitraum wird das kommunale Haushaltsjahr bestimmt. Anträge auf Projektförderungen müssen daher bis zum 31.08 des Vorjahres gestellt sein.
- 7.1.2 Mittel aus der Jugendförderung für den Sport- bzw. Kulturbereich sind schriftlich beim Sportbeirat des Marktes Murnau a. Staffelsee bzw. beim Jugendforum Murnau nach den dort geltenden Richtlinien zu beantragen.
- 7.1.3 Die Anwendung reduzierter Tarife für Bauhofleistungen und die Miete von Räumlichkeiten im Kultur- und Tagungszentrum ist nicht zu beantragen. Die vergünstigten Tarife werden automatisch berücksichtigt.
- 7.1.4 Die Anwendung einer reduzierten Miete für die gemeindeeigenen Liegenschaften des Marktes Murnau ist formlos vor Abschluss des Mietvertrages zu beantragen.
- 7.1.5 Erstattungen für die Nutzung der Turnhallen des Landratsamtes sind innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Rechnungen des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen schriftlich beim Markt Murnau a. Staffelsee zu beantragen. Dem Antrag sind Kopien der Rechnungen des Landratsamtes beizufügen. Für die Vergünstigung der Nutzung der Turnhallen des Marktes Murnau a. Staffelsee ist kein Antrag erforderlich. Die Vergünstigung wird automatisch berücksichtigt.
- 7.1.6 Zuwendungen anlässlich Vereinsjubiläen sind formlos im Jahr des förderfähigen Vereinsjubiläums zu beantragen.
- 7.1.7 Um Aufschluss über die Begründetheit und Höhe der beantragten Zuwendung zu erhalten, kann der Markt Murnau a. Staffelsee jederzeit weitere Unterlagen, Einsichtnahme in Akten sowie Auskünfte vom Zuwendungsempfänger verlangen.

### 7.2 Bewilligungsverfahren

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung wird von dem nach der Geschäftsordnung des Marktes Murnau a. Staffelsee entscheidungszuständigen Gremium getroffen. Die Bewilligung oder Ablehnung über eine Projektförderung wird schriftlich entschieden.

### 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung von Projektförderungen ist schriftlich mit dem zur Verfügung stehenden Auszahlungsformular zu beantragen. Soweit möglich soll die Auszahlung nach Abschluss der geförderten Maßnahme mit Vorlage des Verwendungsnachweises beantragt werden. Im Übrigen wird auf die Fristen für die Mittelverwendung hingewiesen.



#### 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Nach Beendigung einer Projektförderung mit einer Zuwendungshöhe ab 1.000,00 Euro hat der Zuwendungsempfänger die sachgemäße Verwendung der Fördermittel durch einen Verwendungsnachweis mit dem zur Verfügung stehenden Formular nachzuweisen. Bei Projektförderungen unterhalb dieser Wertgrenze genügt eine vereinfachte Verwendungsbestätigung mit dem zur Verfügung stehenden Formular. Die Auszahlung neuer Zuschüsse kann von der Vorlage des Verwendungsnachweises bzw. einer Verwendungsbestätigung für eine vorangegangene Förderung abhängig gemacht werden.

Der Markt Murnau a. Staffelsee ist im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung berechtigt, vom Zuwendungsempfänger jederzeit weitere Unterlagen, Einsichtnahme in Akten sowie Auskünfte zu verlangen.

#### 7.5 Kürzung bzw. Rückforderung der Zuwendung

Unterschreiten bei einer Projektförderung die angefallenen zuweisungsfähigen Ausgaben die dem Bewilligungsbescheid zu Grunde liegenden Ausgaben, ermäßigt sich die Zuwendung anteilig. Eine Kürzung bzw. Rückforderung unterbleibt, wenn eine Pflicht zur Erstattung bereits ausgezahlter Zuwendungen von nicht mehr als 100,00 Euro eintreten würde.

#### 7.6 Sonstige Verfahrensregelungen

Zuwendungen für Projektförderungen können in begründeten Fällen und vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Bestimmungen auf Antrag des Zuwendungsempfängers über das kommunale Haushaltsjahr hinaus übertragen werden.

### **8. Hinweise und Schlussbestimmungen**

- 8.1 Die örtlichen Vereine sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Veröffentlichungen und bei Medienbeiträgen auf die Förderung durch den Markt Murnau a. Staffelsee in Wort und Schrift positiv hinzuweisen. Das aktuelle Logo bzw. Wappen des Marktes Murnau a. Staffelsee wird hierzu zur Verwendung zu Verfügung gestellt.
- 8.2 Der jeweilige Vorstand des örtlichen Vereins haftet für die Richtigkeit der im Zuwendungsverfahren gemachten Angaben. Absichtlich unrichtig gemachte Angaben, die zur Erlangung einer Zuwendung geführt haben, führen zum Verlust der gewährten wie auch künftiger Zuwendungen. Über eine Wiederaufnahme entscheidet der Marktgemeinderat.
- 8.3 Der Marktgemeinderat und seine Ausschüsse behalten sich vor, abweichend von diesen Richtlinien zu entscheiden.

### **9. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung für die Vereinsförderung des Marktes Murnau a. Staffelsee ab dem Haushaltsjahr 2026 in Kraft. Die bisherige Richtlinie zur Förderung der örtlichen Vereine, Initiativen und Organisationen vom 24.07.2020 tritt mit Wirkung für die Vereinsförderung ab dem Haushaltsjahr 2026 außer Kraft.

Murnau a. Staffelsee, 28.11.2024

gez.  
Rolf Beuting  
Erster Bürgermeister